



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4395

Alle Abg

15. Dezember 2020

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und der Bundesagentur für Arbeit über die Kooperation der
Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung NRW und der Zentralen
Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit sowie
der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit am
Standort Bonn**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) vom 15.08.2019 ist zum 01.03.2020 in Kraft getreten. Der durch dieses Gesetz geänderte § 71 Absatz 1 Satz 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sieht die Einrichtung von zentralen Ausländerbehörden für die Fachkräfteeinwanderung und den dazugehörigen Familiennachzug in den Bundesländern vor. Zugleich sollen die zentralen Ausländerbehörden das neu eingeführte beschleunigte Fachkräfteverfahren gemäß § 81a AufenthG übernehmen.

Aufbauend auf diesen bundesrechtlichen Regelungen hat das Land Nordrhein-Westfalen durch Schaffung des neuen § 7a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) die Bezirksregierung Köln als zentral zuständige Ausländerbehörde im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 5 und § 81a AufenthG bestimmt. Bei der Bezirksregierung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

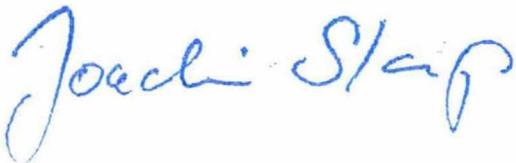
Köln sind die entsprechenden Aufgaben bei der im Dezernat 21 eingerichteten „Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung“ (ZFE) gebündelt. Die ZFE ist in den Räumlichkeiten der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Bonn untergebracht. Dort sind zugleich mehrere am Prozess beteiligte Stellen der BA angesiedelt.

Seite 2 von 2

Die ZFE sowie die ZAV streben eine vertrauensvolle und enge Kooperation an, um die Fachkräfteeinwanderungsverfahren in NRW zu bündeln, unter anderem über einen engen Austausch der beteiligten Dienststellen über alle Verfahrensfragen. Diese – bereits seit Inkrafttreten des FEG gelebte – Kooperation soll durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land NRW und der BA formal verstetigt werden.

Anbei übersende ich Ihnen den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesagentur für Arbeit mit der Bitte, diesen dem Integrationsausschuss zur Information zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Stamp

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

**vertreten durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI)**

und

**der Bundesagentur für Arbeit (BA),
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorstand Regionen Daniel Terzenbach**

über

**die Kooperation der Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung NRW und der Zentralen Auslands-
und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit sowie der Regionaldirektion NRW der
Bundesagentur für Arbeit am Standort Bonn**

Präambel

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) vom 15.08.2019 ist zum 01.03.2020 in Kraft getreten. Der durch dieses Gesetz geänderte § 71 Absatz 1 Satz 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sieht die Einrichtung von zentralen Ausländerbehörden für die Fachkräfteeinwanderung und den dazugehörigen Familiennachzug in den Bundesländern vor. Zugleich sollen die zentralen Ausländerbehörden das neu eingeführte beschleunigte Fachkräfteverfahren gemäß § 81a AufenthG übernehmen.

Aufbauend auf diesen bundesrechtlichen Regelungen hat das Land Nordrhein-Westfalen durch Schaffung des neuen § 7a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) die Bezirksregierung Köln als zentral zuständige Ausländerbehörde im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 5 und § 81a AufenthG bestimmt. Bei der Bezirksregierung Köln sind die entsprechenden Aufgaben bei der im Dezernat 21 eingerichteten „Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung“ (ZFE) gebündelt. Die ZFE ist in den Räumlichkeiten der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Bonn untergebracht. Da dort zugleich mehrere am Prozess beteiligte Stellen der BA angesiedelt sind - die bundesweit zuständige ZAV mit der dieser angegliederten, neu aufgrund des FEG eingerichteten Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) - sowie aufgrund der schnelle Abstimmungen und kurze Wege ermöglichenden Teams „Arbeitsmarktzulassung“ an den Standorten Duisburg und Bonn wird das Fundament für eine gute und effektive Kooperation zwischen den beteiligten Akteuren geschaffen.

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, und die Bundesagentur für Arbeit schließen daher folgende Vereinbarung:

§ 1

Ziele

- (1) Die ZFE sowie die ZAV streben eine vertrauensvolle und enge Kooperation an, um die Fachkräfteeinwanderungsverfahren in NRW zu bündeln und zu etablieren, beispielsweise durch
 1. die Unterbringung der ZFE im Gebäude der ZAV, um eine enge und effektive Zusammenarbeit zu ermöglichen,
 2. einen engen Austausch der beteiligten Dienststellen über alle Verfahrensfragen. Ungeachtet dessen muss nach außen hin stets erkennbar bleiben, welche Behörde für welche Aufgabe zuständig und verantwortlich ist. Insbesondere erstellt jede Behörde Verwaltungsakte und Schreiben, die in ihren gesetzlichen Aufgabenbereich fallen, ausschließlich unter ihrem Namen und ihrem Briefkopf,
 3. regelmäßige gemeinsame Fallkonferenzen, in denen sich die beteiligten Dienststellen - unter Beachtung des § 3 (Datenschutz) dieser Vereinbarung - bei der Lösungsfindung unterstützen,
 4. einen Austausch zu geplanten Rekrutierungsaktivitäten.
- (2) Die ZFE, die ZAV, die Agenturen für Arbeit in NRW und die Arbeitsmarktzulassung der BA streben ein nach Möglichkeit gemeinsames Auftreten gegenüber Arbeitgebern im Fachkräfteverfahren nach §§ 71, 81a AufenthG an.
- (3) Das MKFFI und die BA beabsichtigen, sich regelmäßig über die Zusammenarbeit (z. B. im Rahmen turnusmäßig stattfindender gemeinsamer Sitzungen) auszutauschen. Eine erste Evaluierung der Umsetzung des Fachkräfteverfahrens soll zum 01.03.2021 erfolgen. Auf der Grundlage der Evaluierungsergebnisse kann bei Bedarf eine Überarbeitung der Arbeitsabläufe erfolgen.

§ 2

Mietverhältnis

Die ZAV ermöglicht der ZFE seit dem 01.01.2020 die Anmietung geeigneter Räumlichkeiten am Standort der ZAV. Die Konditionen werden in einem gesondert abzuschließenden Mietvertrag geregelt. Die einmaligen Kosten, die der BA durch notwendige Auslagerungen von Organisationseinheiten zum Zwecke der Überlassungen der Flächen an die ZFE entstehen bzw. entstanden sind, sind der BA durch die ZFE zu erstatten. Die Erstattung erfolgt auf Kostennachweis durch die BA.

§ 3

Datenschutz

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten neben der Datenschutzgrundverordnung die für die Kooperationspartner jeweils einschlägigen Vorschriften. Soweit keine gesetzliche Übermittlungs- oder Offenbarungsbefugnis besteht, dürfen personenbezogene Daten nur nach Einwilligung der Betroffenen zwischen den Kooperationspartnern ausgetauscht werden.

§ 4

Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft und wird für einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie kann danach mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder im Falle gesetzlicher Änderungen bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

Düsseldorf, den

Nürnberg, den

Für das Ministerium für Kinder,
Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI)

Für die Bundesagentur für Arbeit (BA)

Dr. Joachim Stamp

Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Daniel Terzenbach

Vorstand Regionen